OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750909/3/ER

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E AG O P GmbH, B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Juli 2020, GZ: BHGRSanR-2020-115232/4-BC, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. Juli 2020, BHGRSanR-2020-115232/4-BC, wies die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der E AG O P GmbH (im Folgenden: Bf) auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz vom 15. April 2020 ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe mit Schreiben vom 15. April 2020 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz für Herrn N S eingebracht. Dieser sei mit der selbstüberwachten Heimquarantäne infolge einer Reiserückkehr von Herrn S begründet worden. Für den angegebenen Zeitraum habe die belangte Behörde keine Maßnahmen nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes verfügt. Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 14. Mai 2020, GZ: 2020-0.303.574, handle es sich bei der selbstüberwachten Heimquarantäne infolge einer Reiserückkehr um Maßnahmen unmittelbar auf Basis der entsprechenden Verordnungen nach § 25 Epidemiegesetz. Ein Absonderungsbescheid habe nicht zu erfolgen, es gebühre keine Verdienstentgangsentschädigung. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid abändern und dem Antrag der Bf vom 15. April 2020 auf Zuerkennung einer Vergütung nach dem Epidemiegesetz stattgeben.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II 105/2020, nicht aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, sondern aufgrund von § 25 Epidemiegesetz erlassen worden sei. Das Epidemiegesetz sei daher anwendbar. Gemäß § 7 Abs 1a Epidemiegesetz könnten zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden könne. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Antreten einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne ergebe sich aus § 1 Abs 1 der Verordnung BGBl. II 105/2020. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz sei eine Vergütung für den entgangenen Verdienst zu leisten, wenn eine Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 Epidemiegesetz erfolgt sei. Aufgrund der Einreise von Herrn S über den Luftweg nach Österreich habe er sich gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung BGBl. II 105/2020 in Heimquarantäne begeben müssen, er sei somit iSd § 7 Abs 1a Epidemiegesetz im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt worden. Die Bf sei somit gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz berechtigt, den Anspruch auf Vergütung zu stellen. Der Anspruch bestehe unabhängig davon, ob ein Bescheid

über die Beschränkung im Verkehr mit der Außenwelt erlassen worden sei oder nicht. Die selbstüberwachte Heimquarantäne sei nicht als freiwillig zu bezeichnen, da der Einreisende dazu verpflichtet wird und die Heimquarantäne mit seiner Unterschrift bestätigen müsse. Der Einreisende sei daher aufgrund einer behördlichen Anordnung verhindert, seinen Dienst zu verrichten.

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Ferner nahm die Bf nach telefonischer Rückfrage durch das erkennende Gericht betreffend die Reiseroute des Mitarbeiters mit Schreiben vom 18. September 2020 ergänzend Stellung, indem sie ausführte, dass die Reiseroute des Mitarbeiters ursprünglich von Mahe Island – mit Zwischenlandung in Doha – nach München auf dem Luftweg geplant gewesen sei. Aufgrund des hohen Anstiegs von Covid-19-Fällen sei der Mitarbeiter umgebucht und in einer Rückholaktion nach Frankfurt geflogen worden. Von Frankfurt habe sich der Mitarbeiter auf dem Landweg nach München zu seinem dort abgestellten Auto begeben, mit diesem sei er nach Österreich eingereist. An der Grenze sei der Mitarbeiter angehalten und aufgefordert worden, sich in 14-tägige Heimquarantäne zu begeben. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass dafür kein Bescheid nötig sei.
Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Herr N S ist Mitarbeiter der Bf. Am 25. März 2020 wurde der Flug des Mitarbeiters – dessen ursprüngliche Reiseroute von Mahe Island mit Zwischenlandung in Doha nach München auf dem Luftweg geplant gewesen war – aufgrund des hohen Anstiegs von Covid-19-Fällen umgebucht, und der Mitarbeiter wurde in einer Rückholaktion nach Frankfurt geflogen. Von Frankfurt begab sich der Mitarbeiter auf dem Landweg nach München zu seinem dort abgestellten Auto, mit diesem reiste er nach Österreich ein. An der Grenze unterzeichnete der Mitarbeiter ein Formular, mit dem er sich verpflichtete, sich in 14-tägige Heimquarantäne zu begeben. Es wurde ihm mitgeteilt, dass dafür kein Bescheid nötig sei. Der Mitarbeiter begab sich im Anschluss in selbstüberwachte 14-tägige

Heimquarantäne, die Bf stellte am 15. April 2020 den ggst Antrag auf Vergütung nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie der ergänzenden Stellungnahme der Bf.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 62/2020 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre

dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen der auf § 25 Epidemiegesetz gegründeten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl. II. Nr. 87/2020 in der hier relevanten Fassung BGBl. II. Nr. 104/2020 lauten:

„§ 1. (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.

§ 2. Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg.cit. näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z. 1 bis 7 des § 32 Abs. 1 leg.cit. aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass verordnete Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 Epidemiegesetz, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 leg.cit zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

IV.2. Der in Rede stehende Mitarbeiter der Bf reiste am 25. März 2020 auf dem Landweg von Deutschland nach Österreich ein und unterzog sich in der Folge einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne. Gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 leg.cit. – die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Das somit sinngemäß heranzuziehende

Entgeltfortzahlungsgesetz regelt in § 2 Abs. 1, dass ein Arbeitnehmer, der nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, seinen Anspruch auf das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum behält.

In diesem Zusammenhang wäre zunächst zu hinterfragen, ob die Bf zur Leistung der Entgeltfortzahlung überhaupt verpflichtet war. Dem Mitarbeiter der Bf wäre es nämlich gemäß § 1 Abs 1 der auf den ggst Fall anzuwendenden VO BGBl. II. Nr. 87/2020 idF BGBl. II Nr 104/2020 frei gestanden, mit einem ärztlichen Zeugnis nachzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Der Mitarbeiter der Bf hat sich jedoch für eine Quarantäne und gegen einen negativen Covid-Test entschieden, sodass fraglich ist, ob der Entgeltfortzahlungsanspruch während der Quarantäne überhaupt weiterhin bestanden hat.

IV.3. Es ist hingegen unabhängig davon unbestritten, dass gegen den Mitarbeiter der Bf kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Erklärung der selbstüberwachten Heimquarantäne basiert (da auf dem Landweg nach Österreich eingereist) auf der oben zitierten Verordnung BGBl. II Nr. 104/2020, die am 25. März 2020 in Kraft stand. Diese Verordnung basiert auf § 25 Epidemiegesetz, der in § 32 Abs. 1 leg.cit. keine Erwähnung findet. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit schon aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

V. Die Beschwerde war somit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene

Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter